

# TE UVS Niederösterreich 1996/06/19 Senat-BL-95-452

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.06.1996

## Spruch

Der Berufung wird gemäß 66 Abs4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 in der geltenden Fassung - AVG keine Folge gegeben und das erstinstanzliche Straferkenntnis vollinhaltlich bestätigt.

Der Berufungswerber hat gemäß §64 Abs1 und Abs2 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 in der geltenden Fassung, S 400,-- als Beitrag zu den Kosten des Berufungsverfahrens binnen zwei Wochen zu zahlen.

Innerhalb gleicher Frist sind der Strafbetrag und die Kosten des Strafverfahrens erster Instanz zu bezahlen (§59 Abs2 AVG).

## Text

Mit dem angefochtenen Straferkenntnis vom 09.10.1995, ZI 3-\*\*\*\*-95, erkannte die Bezirkshauptmannschaft xx den Beschuldigten in \*\*\*\* H\*\* am L\*\*\*\*\*gebirge,

T\*\*\*\*\*gasse , der Übertretung des§103 Abs1 Z1 KFG in Verbindung mit §101 Abs1 lita KFG für schuldig, und verhängte über ihn gemäß§134 Abs1 KFG eine Geldstrafe in der Höhe von S 2.000,-- (Ersatzfreiheitsstrafe: 48 Stunden), weil er als Zulassungsbesitzer des Lastkraftwagenzuges, bestehend aus dem LKW mit dem behördlichen Kennzeichen BL-\*\*\*P und dem Anhänger mit dem behördlichen Kennzeichen BL-\*\*\*Z nicht dafür gesorgt hat, daß der von N E am 01.08.1995, um 11,40 Uhr auf der B , nächst der Kreuzung mit der B\*\*, in S\*\*\*\*\* gelenkte Kraftwagenzug BL \*\*\* P, BL-\*\*\* Z, der Vorschrift des§101 Abs1 lita KFG entspricht, da durch die Beladung des Fahrzeuges das höchste zulässige Gesamtgewicht (tatsächliches Gesamtgewicht 45.460 kg)

überschritten

wurde.

Der Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens erster Instanz wurde

gemäß §64

Abs2 VStG mit S 200,-- festgesetzt.

Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Beschuldigte fristgerecht Berufung, in

welcher er ausführt, daß er für die Beladung des LKW außerhalb des Firmengeländes nicht verantwortlich sei, da die Verantwortlichkeit auf den Fahrer übertragen werde. Der Fahrer sei wegen dem vorliegenden Delikt sowieso

bestraft worden, er ersuchte daher um Einstellung des Verfahrens.

Der Unabhängige Verwaltungssenat im Land NÖ hat dazu erwogen:

Das Berufungsvorbringen des Beschuldigten ist ausschließlich auf eine unrichtige

rechtliche Beurteilung im Zusammenhang mit der Verantwortung des Beschuldigten

für die nachgewiesene Überladung einer seiner Fahrzeuge gerichtet.

Mangels ausdrücklichen Antrages auf Durchführung einer öffentlichen mündlichen

Verhandlung konnte gemäß §51e Abs2 VStG von der Anberaumung einer

öffentlichen

mündlichen Verhandlung Abstand genommen werden.

Gemäß §103 Abs1 KFG hat der Zulassungsbesitzer dafür zu sorgen, daß das Fahrzeug

(der Kraftwagen mit Anhänger) und seine Beladung den Vorschriften dieses

Bundesgesetzes und den aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassenen

Verordnungen

entspricht.

Eine dieser Vorschriften des KFG ist dem §101 Abs1 lita KFG

normiert. Dort heißt

es:

Die Beladung von Kraftfahrzeugen und Anhängern ist unbeschadet der Bestimmungen

der Abs. 2 und 5 nur zulässig, wenn das höchste zulässige Gesamtgewicht, die

höchsten zulässigen Achslasten und die größte Breite der Fahrzeuge, sowie die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewicht eines Kraftwagens mit

Anhänger durch  
die Beladung nicht überschritten werden.

Diese gesetzlich aufgetragene Sorgfaltspflicht kann laut  
herrschender Judikatur  
nicht schlichtweg deligiert werden.

Der Berufungswerber verantwortete sich damit, daß die Chauffeure für  
die  
Beladung alleine verantwortlich seien.

Der Umstand, daß nach Ansicht des Zulassungsbesitzers die Chauffeure  
für deren  
Handlungen alleine verantwortlich sind,  
stellt keinen ausreichenden Nachweis dafür dar, daß er der Sorgfaltspflicht  
gemäß §103 Abs1 KFG nachgekommen ist. Er müßte vielmehr beweisen, daß er die Einhaltung dieser Übertretungen  
nicht habe verhindern können.

Laut herrschender Judikatur entbindet nämlich allein die Erteilung einer  
Dienstanweisung an die Kraftfahrer den Zulassungsbesitzer nicht von seiner  
Verantwortung im Sinne des §102 Abs1 KFG, sondern vermag erst eine gehörige  
Überwachung bei der Beladung der Fahrzeuge durch den Zulassungsbesitzer diesen  
von seiner Sorgfaltspflicht zu entbinden.

Ist der Zulassungsbesitzer nicht in der Lage, die erforderlichen Kontrollen im Hinblick auf die Überladung selbst  
vorzunehmen, so hat er andere Personen damit  
zu beauftragen. Dabei trifft dem Zulassungsbesitzer nicht nur die Verpflichtung,  
sich tauglicher Personen zu bedienen, sondern auch die weitere Verpflichtung die  
ausgewählten Personen in ihrer Kontrolltätigkeit zu überwachen (VwGH  
18.10.1989,  
89/02/0085).

Diese Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes läßt eindeutig erkennen, daß eine  
gänzliche Übertragung der Sorgfaltspflicht gemäß §103 Abs1 KFG an Beauftragte  
nicht möglich ist. Ein Mindestmaß an Kontroll- bzw. Überwachungstätigkeit in  
einem dem Zulassungsbesitzer zumutbarem Maße, verbleibt diesem daher jedenfalls.

Die Rechtsansicht des Berufungswerbers, er könne seine LKW bei der Beladung  
nicht kontrollieren und einzig allein die Chauffeure seien für die Beladung

verantwortlich, exkulpiert den Beschuldigten nicht. Es ist nämlich aus dieser Verantwortung zu schließen, daß eine Kontrolltätigkeit durch seine Person nicht stattgefunden hat.

Anzumerken ist noch, daß die Belehrungspflicht des Zulassungsbesitzers so weit geht, daß dem Fahrer mitgeteilt werden muß, welche Erfahrungswerte hinsichtlich des Gewichtes des von ihm aufzunehmenden Ladegutes es gibt und welche Gesichtsunterschiede bei verschiedenen Zustandsformen des betreffenden Ladegutes in Rechnung zu stellen sind, sofern solches ungewogen aufgeladen wird.

Der Beschuldigte vermochte somit, wie oben ausgeführt, nicht davon zu überzeugen, daß die Dienstanweisung durch ein taugliches Kontroll- und Überwachungssystem vollzogen wird, der Berufungswerber hat somit die Verwaltungsübertretung objektiv zu verantworten.

Subjektiv ist dem Rechtsmittelwerber fahrlässiges Verschulden anzulasten:

Da es sich bei der dem Berufungswerber zur Last gelegten Verwaltungsübertretung um ein sogenanntes Ungehorsamsdelikt handelt, und es dem Berufungswerber nicht gelang, von seiner Schuldlosigkeit zu überzeugen, ist diesem fahrlässiges Verschulden anzulasten.

Der Schuldberufung war somit keine Folge zu geben.

Hinsichtlich des verhängten Strafausmaßes ist wie folgt festzuhalten:

Gemäß §19 VStG ist die Grundlage für die Bemessung der Strafe das Ausmaß der mit der Tat verbundenen Schädigung oder die Gefährdung derjenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient und der Umstand, inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat.

Darüber hinaus sind die Erschwerungs- und Milderungsgründe, das Ausmaß des Verschuldens sowie die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Der 34-jährige verheiratete Beschuldigte hat als Transportunternehmer ein monatliches Einkommen von S 20.000,--, ist Eigentümer eines Wohnhauses und vier

LKWs und ist für zwei Kinder sorgepflichtig.

Eine Vorstrafenabfrage durch die Bezirkshauptmannschaft xx ergab, daß zur Person des Beschuldigten zahlreiche verwaltungsbehördliche Vormerkungen aufliegen, wobei zum Tatzeitpunkt vier rechtskräftige einschlägige Vormerkungen vorlagen.

Der Rechtsmittelwerber ist seiner gesetzlich auferlegten Pflicht gemäß §103 Abs1 Z1 KFG in Verbindung mit §101 Abs1 lita KFG nicht nachgekommen.

Er hat unter Mißachtung der Sorgfaltspflicht in Kauf genommen, daß durch die Überladung des Fahrzeuges eine erhöhte Gefährdung der Straßenbenützer durch das geänderte Bremsverhalten des Fahrzeuges und damit ein erhöhtes Unfallsrisiko besteht. Darüber hinaus wird durch das Überladen des Fahrzeuges eine ungleich höhere Belastung der Straßen herbeigeführt, sodaß letztlich die Allgemeinheit dadurch zu Schaden kommt, als diese einerseits schlechte Straßen vorfindet - rasches Entstehen von Fahrrinnen mit einer damit verbundenen Aquaplaninggefahr bei Regen - und andererseits durch die in kürzeren Abständen erforderliche Sanierung der Straßen vermehrt zu Abgabenleistungen herangezogen wird. Es ist daher geboten, in aller Strenge derartige Vergehen zu ahnden.

Nach dem Gesetzeszweck des KFG, welches keine Toleranz beim Überschreiten der Höchstgrenzen kennt, sollte der Strafbetrag stets höher als der erzielte wirtschaftliche Vorteil sein.

Bei der Strafbemessung war als mildernd kein Umstand, als erschwerend demgegenüber die einschlägigen Vormerkungen zu werten.

Unter Berücksichtigung des Unrechtsgehaltes der Tat, der allseitigen Verhältnisse und des Verschuldensgrades, ist der Unabhängige Verwaltungssenat im Land NÖ zu der Überzeugung gekommen, daß die von der Bezirkshauptmannschaft xx verhängte Geld- und Ersatzfreiheitsstrafe schuld- und tatangemessen festgesetzt sind und damit der Beschuldigte und auch Dritte von der Begehung derartiger Taten abgehalten werden können.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf §64 Abs2 VStG, wonach als Beitrag zu den Kosten des Berufungsverfahrens 20% der verhängten Geldstrafe obligatorisch festzusetzen sind.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)